

Feuerwehr und Katastrophenschutz Wien

*Referat E3 – Brandmeldeanlagen, IKT-Sicherheit, Datenschutz,
Rechnungsabfertigung*



Sehr geehrter Anschlusswerber!

Sie beabsichtigen eine Brandschutzanlage an die Auswertezentrale der Feuerwehr Wien anzuschließen. Dieses Vorhaben bedarf eines gewissen Verwaltungsaufwandes. Die vorliegenden Unterlagen informieren Sie über die Errichtung und den Betrieb einer Brandschutzanlage mit Querverweisen zu den einzuhaltenden Richtlinien.

Bei der Errichtung der Brandschutzanlage und Erstellung der für die Anschaltung benötigten Unterlagen werden Ihnen die von Ihnen gewählte akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle sowie die Errichterfirma der Brandschutzanlage behilflich sein.

Im Nachfolgenden geben wir Ihnen Informationen zum Anschaltverfahren für private Brandmeldeanlagen an das Brandmelde-Auswertesystem der Berufsfeuerwehr Wien. Bei Fragen zu den hier genannten Unterlagen und Formularen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Referenten, Tel.: 0043 - (0)1 - 531 99 – 51522 oder 0043 - (0)676 – 8118 51514

1 Allgemeines

Eine automatische Brandschutz- bzw. Brandmeldeanlage ist eine Sicherheitsanlage und ist als ein technisch hochwertiges Gut anzusehen.

Für den Brandschutz bedeutet das Vorhandensein einer automatischen Brandschutzanlage, dass in dem überwachten Objekt eine Brandfrüherkennung gewährleistet ist, d.h. ein eventuell entstehender Brand wird bereits in seiner unmittelbaren Anfangsphase entdeckt und gemeldet.

Zum klaglosen Betrieb der Anlage bedarf es aber auch einer funktionierenden Brandschutzorganisation in Ihrem Hause, so ist z.B. ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen und ausbilden zu lassen. Weiters muss während der üblichen Betriebszeiten mit der Bedienung der Brandmeldeanlage vertrautes Personal anwesend sein. Außerhalb der Betriebszeit muss im Bedarfsfall, z.B. bei Bränden oder bei Störungen in der Brandschutzanlage, ein handlungsbefugter Vertreter Ihres Objekts für die Feuerwehr erreichbar sein. Zu diesem Zweck können Sie uns bis zu sechs Personen und deren Telefonnummern bekannt geben. Unter gewissen Umständen kann überdies Personal für einen Interventionsdienst notwendig sein (siehe Anhang E).

Die Verbindung von geschultem Personal und der automatischen Weiterleitung der Alarmmeldung an die Feuerwehr stellt sicher, dass rechtzeitig Abhilfemaßnahmen eingeleitet werden können und sich dadurch im Brandfall der Schaden in Grenzen halten wird.

In Wien erfolgt die Alarmübertragung zur Feuerwehr über den „Telemetrie und Sicherheitsdienst“ (TuS) der Telekom Austria. Dieses System bedient sich bereits vorhandener Telefonleitungen, um die Meldungen sicher und verlässlich vom Teilnehmer zur Feuerwehr zu übertragen.

Was die Realisierung Ihres Vorhabens betrifft, sind für die Errichtung der Brandmeldeanlage und des Notrufanschlusses, sowie für den Betrieb derselben, folgende Dienststellen bzw. Firmen zuständig (siehe auch Anhang B Adressverzeichnis):

| | |
|---|---|
| MA 68 - Feuerwehr | nach Anschaltung Entgegennahme der übertragenen Alarmmeldungen und Tätigwerden im Alarmfall, Führen der Datenbanken, Kontrolltätigkeiten aufgrund des Anschaltevertrags (Anhang A). |
| Telekom Austria | Systembetreiber TUS, Installation und Instandhaltung des Alarmsenders, Bereitstellung des Übertragungsweges und Übertragung der Meldungen. |
| BMA-Hersteller | Fachfirma für Planung, Errichtung und Wartung der vor Ort installierten Brandmeldeanlage. |
| Akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle | Mithilfe bei Planung, Abnahme und Revisionen der Brandmeldeanlage |
| Hersteller Feuerwehr-Schlüsselsafes | gemäß ÖNORM F 3032 falls das überwachte Objekt nicht rund um die Uhr besetzt ist. |
| Ausbildungsinstitutionen | Durchführung der Brandschutzbeauftragtenausbildung, Interventionsdienst und weiterführende Schulungen. |

2 Anschaltverfahren

2.1 Voraussetzungen einer Anschaltung

Die Brandschutzanlage hat der TRVB S 123 und der TRVB S 114 (Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz sind beim Österreichischen Bundesfeuerwehrverband (Anhang B Adressverzeichnis) erhältlich) in der zum Zeitpunkt der Planung und Errichtung gültigen Fassung zu entsprechen, wobei eventuell zusätzlich geforderte oder erlassene Maßnahmen im Anschaltevertrag zwischen Ihnen und der Feuerwehr (siehe Anhang A – Anschaltevertrag) geregelt sind.

Zur Anschaltung gelangen grundsätzlich nur Anlagen, bei denen der Zeitraum zwischen Fertigstellung der Anlage und der Zustellung des vollständig ausgefüllten Antrags auf Anschaltung (Anhang F) maximal ein Jahr beträgt.

Sofern während dieses Zeitraums keine maßgeblichen Änderungen in den obig erwähnten TRVBs und dem Anschaltevertrag der MA 68 in Kraft treten, kann der Zeitraum auch überschritten werden. Treten maßgebliche Änderungen in technischer und/oder organisatorischer Hinsicht in Kraft, kann nach Überschreiten der Einjahresfrist eine Anschaltung seitens der Feuerwehr abgelehnt werden bzw. Änderungen in Entsprechung der geänderten Richtlinien verlangt werden.

Benötigte Anschalteunterlagen:

- Vollständig ausgefüllter Antrag auf Anschaltung an die Empfangszentrale der Feuerwehr (Anhang F)
- Zwei unterzeichnete Anschalteverträge (Anhang A) (Ein Vertrag wird gegengezeichnet und zurück gesendet, der zweite verbleibt bei der Feuerwehr)
- Kopie eines positiven Überwachungsberichtes einer akkreditierten Prüf- oder Überwachungsstelle
- Kopie des Kurszeugnis des/der Brandschutzbeauftragten bzw. Kopie der/des Ausweise/s.

Sobald die geforderten Unterlagen vollständig der Feuerwehr zugestellt worden sind, wird dem Antrag stattgegeben und es erfolgt eine schriftliche Verständigung an den Antragsteller. Mit dieser Verständigung wird auch ein von der MA 68 unterzeichneter Anschaltevertrag zugestellt und der Termin der endgültigen Anschaltung bekannt gegeben. Zeitgleich werden alle notwendigen Daten in das Einsatzleit- und Alarmierungssystem der MA 68 eingegeben.

Fehlen beim Antrag auf Anschaltung systemnotwendige Daten bzw. geforderte Bestätigungen werden die Anschaltunterlagen an den Absender mit einem entsprechenden Begleitschreiben retourniert.

2.2 Anschaltungsprocedere

Zum vereinbarten Anschalttermin kontaktieren Sie bzw. die beauftragte Fachfirma die Feuerwehr – Nachrichtenzentrale unter der Telefonnummer 53 199 – 620. Nach mündlicher Absprache werden dann alle zu übertragenden Meldungen (Alarm, Ruhe, Hauptmelderabschaltung) der Brandmeldeanlage simuliert und gegenseitig bestätigt. Bei positivem Probetrieb bleibt der Alarmsender aufgeschaltet – die übertragenen Daten werden ausgewertet und im Einsatzleitsystem der Feuerwehr verarbeitet. Im Falle einer Alarmübertragung wird die Feuerwehr tätig.

Treten im Zuge des Probetriebs aller zu übertragender Meldungen gravierende Fehler auf, muß der Alarmsender abgeschaltet werden und nach Behebung der Mängel ein neuer Anschalttermin vereinbart werden.

Hinweis:

Die Feuerwehr behält sich das Recht vor, bei der Anschaltung vor Ort anwesend zu sein.

3 Planung – Errichtung - Betrieb

3.1 Planung

Es wird empfohlen, bereits in der Planungsphase noch vor Auftragsvergabe an eine Errichterfirma eine von Ihnen wählbare akkreditierte Prüf- oder Überwachungsstelle mitein zubinden. Dadurch werden eventuelle nachträgliche Umbauten hinten gehalten.

3.2 Errichtung der Brandschutzanlage

3.2.1 Kontaktaufnahme mit einem BMA-Hersteller (Errichterfirma)

Im Anhang B finden Sie eine nach Postleitzahl gereichte Liste der Hersteller von typgeprüften und zugelassenen Brandmeldeanlagen. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

3.2.2 Installationsorte

Die Installationsorte der notwendigen Einrichtungen wie Blitzleuchte, Schlüsselsafe, Brandmelderzentrale, Feuerwehrbedienfeld sind generell beim Hauptzugang des Objektes bzw. beim Hauptangriffsweg der Feuerwehr zu situieren (siehe dazu auch TRVB S 123). Dieser Umstand ist den akkreditierten Prüf- und Überwachungsstellen, den namhaften Herstellerfirmen und Errichterfirmen bekannt. Um spätere Unzulänglichkeiten im Vorfeld auszuschließen, wird hier nochmals auf die Installationsorte hingewiesen, um im Alarmfall einen raschen Einsatz der Feuerwehr gewährleisten zu können.

Blitzleuchte

Die Blitzleuchte muß von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein, um eine zielgenaue Zufahrt der Einsatzkräfte gewährleisten zu können. Im unmittelbaren Bereich der Blitzleuchte muß sich der Schlüsselsafe befinden.

- Schlüsselsafe (SS)

Falls keine ständig besetzte Stelle im Objekt vorhanden ist, welche über einen Generalschlüssel verfügt, ist ein Schlüsselsafe im unmittelbaren Bereich des Hauptzuganges zu errichten. In diesem ist ein Generalschlüssel für das Objekt zu hinterlegen. Falls es aus organisatorischen Gründen für den Betreiber nicht möglich ist, ein Generalschlüsselsystem zu errichten, können bis zu maximal vier verschiedene Schlüssel im Safe hinterlegt werden, durch die dann alle überwachten Bereiche der BMA zugänglich sein müssen. Durch eine entsprechende Kennzeichnung der Schlüssel (Anhängerschild mit Beschriftung des Brandabschnittes, der Firmenzugehörigkeit, 7. bis 12. Obergeschoß o.ä.) muß eine Eingrenzung des Schließbereichs für jeden einzelnen Schlüssel möglich sein.

Anmerkung: Bei mehr als 4 Schlüsseln ist bei der BMZ ein Multischlüsselsafe zu installieren.

- Brandmelderzentrale (BMZ)

Die BMZ ist nach Möglichkeit im unmittelbaren Eingangsbereich (Feuerwehr Angriffsweg) bzw. in einem angrenzenden Raum zu installieren. Der Weg zur BMZ bzw. der Raum ist dauerhaft zu beschriften. Falls eine solche Situierung aus technischen und/oder organisatorischen Gründen nicht möglich ist, ist in diesem Bereich zumindest das Feuerwehrbedienfeld und ein Feuerwehr-Plankasten (Bedienungsgruppenverzeichnis, Steuerverzeichnis, Brandschutzpläne) notwendig.

- Objekte mit mehreren Zugängen - Mehrkriteriensender

Verfügt ein Objekt über mehrere Zugänge, wird ein hierarchisches Brandmeldesystem mit mehreren Zentralenstandorten installiert und/oder wird ein Mehrkriteriensender errichtet, sind die oben beschriebenen Installationsorte einvernehmlich mit der örtlich zuständigen Sektionsleitung der Feuerwehr zu vereinbaren und im Anhang F „Antrag auf Anschaltung an die Empfangszentrale der Feuerwehr“ bekannt zu geben.

Wer die örtlich zuständige Sektionsleitung der Feuerwehr ist, können Sie unter Angabe der Adresse des zu überwachenden Objekts unter der Telefonnummer 53 199 – 620 erfragen. Die Adresse und die Telefonnummer der genannten Sektionsleitung ist dem Anhang B – Adressverzeichnis (Hauptfeuerwachen in Wien – Sektionsleitungen) zu entnehmen.

3.2.3 Brandschutzpläne (BSP)

Um einen ausgelösten (alarmgebenden) Brandmelder in Ihrem Objekt schnell aufzufinden, werden Brandschutzpläne benötigt. Die BSP sind zusammen mit dem Meldergruppenverzeichnis bei der Brandmelderzentrale bzw. beim Feuerwehrbedienfeld aufzubewahren und in brauchbarem Zustand (geordnet, keine losen Seiten) zu halten.

Anmerkung:

Brandschutzpläne sind gemäß TRVB O 121 auszuführen und sind nicht mit den Meldergruppenplänen, die von den Brandmelderanlagen-Errichtern geliefert werden, ident. Sie sind meist extra zu beauftragen (Architekt oder Brandmelderanlagen - Errichter).

Lassen Sie sich die Brandschutzpläne mit zugehörigem Meldergruppenverzeichnis von der zuständigen Sektionsleitung der Feuerwehr auf formale Richtigkeit und Brauchbarkeit für einen Feuerwehreinsatz überprüfen und am Antrag auf Anschaltung (Anhang F – Punkt 15) bestätigen. **Ohne diese Bestätigung muss Ihr Antrag zurück gewiesen werden.**

3.2.4 Beantragen des TUS-Anschlusses bei Telekom Austria

Hierbei ist ein Vertrag zwischen Ihnen und der Telekom Austria abzuschließen. Telekom Austria überträgt die Alarmsignale Ihrer Brandschutzanlage.

3.3 Betriebliche Maßnahmen - Ausbildung des Brandschutzbeauftragten

Der Brandschutzbeauftragte (BSB) hat die Verantwortung für alle Belange in Hinblick auf den Organisatorischen Betriebsbrandschutz und muss eine entsprechende Ausbildung besitzen. Die Ausbildung durch die TRVB O 117 geregelt.

Adressen von Ausbildungsinstitutionen sind dem Anhang B zu entnehmen. Aufgrund von Wartezeiten wird empfohlen, möglichst frühzeitig Kursplätze zu belegen, da ein ausgebildeter BSB für eine Anschaltung der Brandschutzanlage an die Feuerwehr Voraussetzung ist.

3.3.1 Interventionsschaltungsbetrieb

Unter einer „Interventionsschaltung“ versteht man eine Einrichtung, welche imstande ist, das zur Feuerwehr zu übertragende Alarmsignal über einen variablen, einstellbaren Zeitraum zu verzögern. Dieser Zeitraum wird als Erkundungszeit bezeichnet und wird in der Regel mit fünf Minuten festgelegt.

Während dieser Zeit obliegt es den Brandschutzbeauftragten, den Grund des Brandalarms selbst festzustellen. Liegt kein Brandgeschehen vor, soll der Brandalarm an der Brandmelderzentrale rückgestellt werden. Dadurch wird eine Fehlalarmierung der Feuerwehr unterbunden.

Im Brandfall ist unverzüglich die Feuerwehr über einen Druckknopfmelder und/oder Notruf 122 zu verständigen und für die Erste Löschhilfe zu sorgen.

Eine genaue Beschreibung einer Interventionsschaltung, technische Anforderungen und organisatorische Bestimmungen sind der TRVB S 114 zu entnehmen.

Grundsätzlich steht es Ihnen frei, einen Interventionsschaltungsbetrieb durchzuführen. Die Feuerwehr behält sich gem. Anschaltevertrag (Anhang A) das Recht vor, bei überdurchschnittlichen Fehl- und Täuschungsalarmen auf eine Interventionsschaltung zu bestehen.

Hinweis: Als Entscheidungshilfe, ob Sie eine Interventionsschaltung einrichten und betreiben wollen, wenden Sie sich im Zuge der Planung der Brandmeldeanlage an die von Ihnen gewählte akkreditierte Prüf- oder Überwachungsstelle. Dort wird man Sie an Hand der zu erwartenden Anzahl an automatischen Brandmeldern und der Größe und Nutzung des zu überwachenden Objekts beraten können. Es wird in jedem Fall nahe gelegt, eine Brandmelderzentrale installieren zu lassen, die einen Interventionsschaltungsbetrieb unterstützt, um bei einer nachträglichen Aufrüstung die Kosten gering zu halten.

4 Eigenkontrolle

Wir ersuchen Sie eingehendst, alle Erfordernisse gemäß der Checkliste (siehe Anhang C) zu überprüfen.

Sind alle Unterlagen vollständig wird der Antrag auf Anschaltung so schnell wie möglich bestätigt.

5 Änderungsmeldungen

Treten Änderungen während des zukünftigen Betriebs der Brandschutzanlage auf, geben Sie diese bitte mittels den Änderungsformularen Anhang G, H und I der Feuerwehr bekannt.

Folgende Änderungsmeldungen sind zwingend mitzuteilen:

- Stammdatenänderungen
Das sind Änderungen des Betreibernamens bzw. der Adresse, Änderungen des Schutzzumfangs der Brandschutzanlage sowie Änderung der Anzahl der automatischen Melder sowie bauliche Änderungen in Ihrem Objekt.
- Änderungen der Brandschutzbeauftragten
Die von Ihnen uns mitgeteilten Namen und Telefonnummern der Brandschutzbeauftragten werden im Einsatzleitsystem der Feuerwehr abgespeichert und im Bedarfsfall (Brandfall) verständigt. BSB sind zugleich auch die ersten Ansprechpartner für die Feuerwehr und sollten daher diese Daten immer auf dem Letztstand gehalten werden.
- Betriebsart der BMZ - Interventionsschaltung-Rückmeldung
Bei In- bzw. Außerbetriebnahme des Interventionsschaltungsdienstes teilen Sie dies bitte mit dem Formular Anhang H mit. Eine Änderung der Betriebsart bewirkt eine Änderung der alarmierten Fahrzeuge zu Ihrem Objekt.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Informationen eine Hilfestellung zur Errichtung einer Brandschutzanlage gegeben zu haben. Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Nachrichtenbauabteilung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Berufsfeuerwehr Wien

Beilagen:

Anhang A – Anschaltevertrag zwischen Ihnen und der Feuerwehr

Anhang B – Adressverzeichnis

Anhang C – Checkliste

Anhang D – Inhaltsverzeichnis für den Feuerwehrordner

Anhang F – Antrag auf Anschaltung an die Empfangszentrale der Feuerwehr

Anhang F1 – Ausfüllhilfe zu Antrag auf Anschaltung

Anhang G, H, I - Formulare für Änderungsmeldungen